



99078012016001

# Vorgesehen zum Löschen -Erzeugergemeinschaft Anerkennung als Vereinigung

Heruntergeladen am 07.07.2025 https://fimportal.de/services/99078012016001

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99078012016001
Leistungsbezeichnung I	Vorgesehen zum Löschen - Erzeugergemeinschaft Anerkennung als Vereinigung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Agrarorganisation, Erzeugergemeinschaft
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Landwirtschaft (individuell, 078)
Verrichtungskennung	Anerkennung (016)
SDG-Informationsbereich	





Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	01.09.2020
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) des Landes Brandenburg, Abteilung 3
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/agrarmsg/4.html https://www.gesetze-im-internet.de/agrarmsv/2.html
Teaser	Agrarorganisationen können auf Antrag anerkannt werden.
Volltext	Eine Agrarorganisation ist auf ihren Antrag hin anzuerkennen, wenn sie
	1. die allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen des § 3 und
	2. die besonderen Anerkennungsvoraussetzungen, die jeweils für die antragstellende Agrarorganisation nach dem Unionsrecht, dem Agrarmarktstrukturgesetz und dieser Verordnung für bestimmte Agrarorganisationen oder bestimmte Erzeugnisbereiche gelten, erfüllt.
	Für jeden Erzeugnisbereich, in dem eine Agrarorganisation tätig ist, bedarf es einer gesonderten Anerkennung.
Erforderliche Unterlagen	<ul> <li>formloser Antrag</li> <li>die geltende Satzung der Agrarorganisation sowie die Verträge, die im Rahmen des § 10a</li> <li>Agrarmarktstrukturverordnung geschlossen worden sind,</li> <li>eine Liste mit Vornamen und Nachnamen, im Falle juristischer Personen der Namen, aller zum Zeitpunkt des Antrages vorhandenen Mitglieder der Agrarorganisation einschließlich deren jeweiliger Anschrift,</li> <li>ein Nachweis für jedes in Nummer 2 genannte Mitglied, dass es die Anforderungen des</li> </ul>





### Modul

#### **Sachverhalt**

Agrarorganisationenrechts an die Mitgliedschaft erfüllt, sowie

• ein Nachweis über das Erfüllen der Anforderung des § 3 Nummer 1 beizufügen. Soweit eine nicht in einem amtlichen Register eintragungsfähige Personenvereinigung einen Antrag auf Anerkennung stellt, hat dieses abweichend von Satz 2 Nummer 4 eine beglaubigte Abschrift des Vertrages über ihre Gründung beizufügen. Die Agrarorganisation hat auf Verlangen der zuständigen Stelle weitere Angaben zu machen und Nachweise vorzulegen, soweit die auf Grund der Sätze 2 und 3 eingereichten Unterlagen für die Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen nicht ausreichend sind und soweit dies für die Prüfung der Anerkennung erforderlich ist.

## Voraussetzungen

## Eine Agrarorganisation muss

- 1. eine juristische Person des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts oder eine Personenvereinigung des Privatrechts sein,
- 2. ihre Gründung auf eine Initiative ihrer Mitglieder zurückführen können,
- 3. ihren Hauptsitz in einem Land haben, in dem sie
- a) über Mitglieder verfügt und
- b) eine im Vergleich mit ihrer Gesamttätigkeit nicht nur unbedeutende Tätigkeit entfaltet, soweit es sich nicht um einen Branchenverband handelt
- 4. über eine schriftliche Satzung verfügen, der
- Name
- Hauptsitz und
- die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen zu entnehmen sind,
- b) die Regelungen enthält
- zur Ausübung einer demokratischen Kontrolle der





Modul	Sachverhalt
	Mitglieder über die Agrarorganisation als Ganzes und die Entscheidungen der Agrarorganisation,
	- zu Mitgliedschaftsbeiträgen,
	- zur sachgerechten Ausübung der Aufgaben,
	- zur Aufnahme neuer Mitglieder und der Beendigung der Mitgliedschaft,
	zu Sanktionen bei Verstößen gegen die Mitgliedschaftspflichten
	- zur Einrichtung von Zweigstellen.
Kosten	Nr. 12.1 "Prüfung eines Antrages auf Anerkennung einer Erzeugerorganisation oder ihrer Vereinigung sowie von Branchenverbänden nach AgrarMSG" der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (GebOLandw) vom 11. Juli 2014 (GVBl. II Nr. 47 S. 1), zuletzt geändert am 17. September 2019 (GVBl. II Nr. 76 S. 1).
Verfahrensablauf	Antragsprüfung
	Bescheiderstellung
Bearbeitungsdauer	
Frist	Über den Antrag ist innerhalb von vier Monaten ab dem Vorliegen der für die Prüfung der Anerkennung erforderlichen Angaben und Unterlagen durch Bescheid zu entscheiden. Fehlen erforderliche Angaben oder Unterlagen, unterrichtet die Behörde den Antragsteller hiervon.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Rechtsbehelfsbelehrung
	Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht





Modul	Sachverhalt
	Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 32, 14469 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.
	Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.
	Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.
	Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.
Kurztext	Agrarorganisation werden auf Antrag anerkannt.
Ansprechpunkt	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) des Landes Brandenburg, Abteilung 3
	Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, Haus S
	14467 Potsdam
	https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/
	VL-MLUK-Abteilung3@MLUK.Brandenburg.de, +49 331 866 7601 (Sekretariat)
	Postfach 60 11 50





Modul	Sachverhalt
	14411 Potsdam
Zuständige Stelle	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) des Landes Brandenburg, Abteilung 3
Formulare	
Ursprungsportal	